



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ratiosec GmbH

Neukunden ab 01.09.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich und Vertragsgrundlagen	3
§ 2 Leistungen von ratiosec.....	3
§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden	4
<i>Auftragnehmerseitiges Arbeitsschutz Mandanten Management System</i>	<i>4</i>
<i>Auftraggebereigenes EHS-Managementsystem</i>	<i>4</i>
§ 4 Vertragsschluss	5
§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen.....	5
§ 6 Projektverträge.....	6
§ 7 Laufzeit und Kündigung.....	6
§ 8 Haftung.....	7
<i>Auftragnehmerseitiges Arbeitsschutz Mandanten Management System</i>	<i>7</i>
<i>Auftraggebereigenes EHS-Managementsystem</i>	<i>8</i>
§ 9 Besondere Bedingungen für die auftragnehmerseitige cloudbasierte Software	8
§ 10 Schlussbestimmungen	10

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ratiosec GmbH | Stand: 25.08.2026 | für Neukunden ab 01.09.2026

§ 1 Anwendungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Angebote und Leistungen der ratiosec GmbH, sowie der Eigenmarke KritisSEC by ratiosec ("ratiosec"), gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (jeweils "Kunde"). Sie gelten insbesondere für Dienstleistungen im Arbeitsschutz sowie für die Bereitstellung von Zugängen zum cloudbasierten Arbeitsschutz-Mandantenmanagementsystems, Nutzerlizenzen und zugehöriger Leistungen ("Software").

1.2 Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn ratiosec ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Diese AGB gelten nach wirksamer Einbeziehung auch für künftige Verträge gleicher Art.

1.3 Der Anbieter hat das Recht, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft einseitig zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. Der Kunde wird bei Anpassung dieser AGB über die beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen mit angemessener Ankündigungsfrist vorab informiert. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Benachrichtigung (die „Widerspruchsfrist“), gelten die geänderten AGB als vom Kunden angenommen. Der Anbieter wird in seiner Benachrichtigung auf das Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs kann der Kunde die Nutzung nach der bisherigen Fassung der AGB fortsetzen.

1.4 Treffen die Parteien von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, so gehen diese den Regelungen der AGB vor. Abweichende Vereinbarungen, die nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

1.5 Der Anbieter schließt Verträge ausschließlich mit Unternehmern, d.h. mit Personen, die eine selbstständige berufliche (Neben-) Tätigkeit verfolgen. Der Kunde sichert daher mit Vertragsschluss zu, dass er Unternehmer in diesem Sinne ist und den Vertrag in dieser Eigenschaft schließt

§ 2 Leistungen von ratiosec

2.1 ratiosec erbringt Dienstleistungen im Bereich des Arbeitsschutzes, insbesondere Digitalisierung, Implementierung, Aktualisierung, Beratung und organisatorische Unterstützung. Inhalt und Umfang ergeben sich aus dem Angebot. In Bezug auf die Durchführung dieser Leistungen steht dem Anbieter ein Leistungsbestimmungsrecht gemäß §315 BGB zu. Soweit nicht ausdrücklich ein werkvertraglicher Erfolg vereinbart ist, schuldet ratiosec eine Dienstleistung, nicht den Eintritt eines bestimmten Erfolgs.

2.2 ratiosec ist berechtigt, Leistungen durch geeignete Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer erbringen zu lassen. Für die Software setzt ratiosec insbesondere Technologie-, Hosting- und Supportleistungen der domeba GmbH und gegebenenfalls weiterer in der Datenschutzdokumentation bezeichneter Anbieter ein. Ein eigener Vertrag des Kunden mit Domeba entsteht dadurch nicht.

2.3 Die Software unterstützt die Organisation und Dokumentation des Arbeitsschutzes. Sie ersetzt weder gesetzliche Unternehmer-/Arbeitgeberpflichten noch fachkundige Gefährdungsbeurteilungen, Prüfungen, Unterweisungen, Freigaben oder Entscheidungen. Der Kunde bleibt für die rechtliche und tatsächliche Umsetzung, Fristenkontrolle sowie Prüfung der Inhalte und Ergebnisse verantwortlich.

2.4 Sofern die Parteien feststellen, dass Leistungen des Anbieters erbracht werden sollen, die über das vereinbarte Leistungsspektrum hinaus gehen, sind diese separat nach einem durch den Anbieter festzulegenden Stundensatz zu vergüten. Im Zweifel gilt ein marktüblicher Stundensatz als vereinbart.

2.5 Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt – sofern nicht abweichend vereinbart – digital.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Kunde stellt rechtzeitig alle zutreffenden und vollständigen Informationen, Daten, Ansprechpartner, Systemzugänge und Materialien bereit, die für die Leistungserbringung erforderlich sind. Änderungen teilt er unverzüglich in Textform mit.

3.2 Der Kunde hat die Leistungserbringung des Anbieters durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird ratiosec insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird der Kunde die notwendigen Arbeitsmaterialien auf erstes Anfordern des Anbieters zur Verfügung stellen.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten stets vollständig und fristgerecht auf erstes Anfordern zu erbringen. Ist die Leistungsdurchführung wegen eines Verstoßes gegen eine solche Mitwirkungspflicht gestört oder unmöglich, bleibt der Vergütungsanspruch von ratiosec unberührt und der für die Leistungserbringung vereinbarte Zeitraum verlängert sich der Verzögerung entsprechend angemessen.

3.4 Sollte die Verwendung von Bildmaterial im Wege der Zusammenarbeit erforderlich werden, hat der Kunde, ratiosec sämtliche Nutzungs- und Bearbeitungsrechte daran zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung zu stellen beziehungsweise eine jeweils hinreichende Lizenz zu organisieren.

3.5 Vereinbarte Termine, die aus unterschiedlichen Ursachen nicht wahrgenommen werden können, sind rechtzeitig vom Kunden abzusagen. Terminabsagen bis 3 Tage vor dem geplanten Termin werden mit einer Aufwandsentschädigung von 500,00 € netto (halber Tagessatz), bis 1 Tag vor dem geplanten Termin mit 1000,00 € netto (Tagessatz) berechnet.

Auftragnehmerseitiges Arbeitsschutz Mandanten Management System

3.6 Der Kunde benennt fachlich und technisch verantwortliche Administratoren. Er schützt Zugangsdaten nach dem Stand der Technik, vergibt Berechtigungen nach dem Erforderlichkeitsprinzip, sperrt ausgeschiedene Nutzer unverzüglich und informiert ratiosec bei Verdacht auf Missbrauch oder Sicherheitsvorfälle ohne schuldhaftes Zögern.

3.7 Der Kunde stellt sicher, dass von ihm eingestellte Daten und Inhalte rechtmäßig erhoben, genutzt und übermittelt werden und keine Rechte Dritter verletzen. Er holt erforderliche Informationen, Beteiligungen, Einwilligungen oder sonstige Rechtsgrundlagen ein, insbesondere im Beschäftigten- und Datenschutzrecht.

3.8 Organisationsrichtlinien, Sicherungsmaßnahmen und technische Vorgaben werden eingehalten. Soweit der Kunde Daten außerhalb der vertragsgegenständlichen Arbeitsschutz Mandanten Managementsystems exportiert oder lokal verarbeitet, sorgt er für angemessene Sicherungen und Wiederherstellbarkeit.

Auftraggebereigenes EHS-Managementsystem

3.9 Der Kunde räumt ratiosec die Möglichkeit für den Zugriff auf die zur Durchführung der Dienstleistung notwendigen Software ein. Der Kunde verpflichtet sich, ratiosec alle benötigten Informationen, Zugangsdaten und Materialien zur Verfügung zu stellen, Änderungen unverzüglich

schriftlich mitzuteilen sowie sie in sonstiger Hinsicht im Rahmen der Zumutbarkeit zu unterstützen. Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig erbracht werden und sämtliche vereinbarten Termine für seine Mitwirkungsleistungen eingehalten werden.

3.10 Zur Erbringung der Dienstleistungen werden zudem administrative Berechtigungen auf der zu betreuenden Software des Kunden benötigt. Ratiosec wird den Kunden zu Beginn des Vertragsverhältnisses bzw. zum Beginn nachgebuchter Services über die Anforderungen informieren. Der Kunde stellt entsprechend berechtigte Benutzerkennungen und Passwörter zur Verfügung.

3.11 Der Kunde ist verpflichtet, alle für diesen Vertrag relevanten Veränderungen, insbesondere Änderungen an der Software gegenüber dem Anbieter in Textform mitzuteilen.

3.12 Die im Rahmen der jeweiligen Einrichtung von Anwendungssystemen oder technologischen Abläufen festgelegten Organisationsrichtlinien, Sicherungsmaßnahmen und technischen Vorgaben werden vom Kunden eingehalten.

3.13 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Er wird insbesondere unmittelbar vor jeder Installation und/oder sonstigem Eingriff durch ratiosec oder durch von dieser beauftragte Dritte eine vollständige Datensicherung sämtlicher System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.

3.14 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass ratiosec als vom Kunden beauftragter externer Dienstleister über die erforderlichen Berechtigungen zur Nutzung der jeweiligen Software verfügt. Eine solche Berechtigung ergibt sich in der Regel aus dem Vertrag zwischen dem Kunden und dem Softwareanbieter. Etwaige Lizenzgebühren hierfür hat der Kunde zu entrichten.

§ 4 Vertragsschluss

4.1 Darstellungen auf Webseiten, in sozialen Netzwerken, Werbeanzeigen oder Broschüren sind unverbindlich.

4.2 Art und Umfang der Softwareleistung, Module, Nutzerzahl, Lizenzmetrik, Laufzeit, Vergütung und gegebenenfalls Servicelevel ergeben sich aus dem Angebot. Mündliche Zusagen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden.

4.3 Der Vertragsschluss zwischen Anbieter und Kunde kann fernmündlich (Videocall, Telefon, etc.), schriftlich oder in Textform erfolgen.

4.4 Der Vertrag kommt erst mit Annahme und Versand einer Auftragsbestätigung seitens ratiosec zustande.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Fälligkeit, Abrechnungszeitraum und Zahlungsweg ergeben sich aus dem Angebot; mangels Vereinbarung ist die Vergütung nach Rechnungserhalt sofort fällig.

5.2 Wiederkehrende Softwareentgelte werden für den vereinbarten Abrechnungszeitraum im Voraus berechnet. Eine tatsächliche Nichtnutzung durch den Kunden lässt die Zahlungspflicht unberührt, sofern ratiosec die Software vertragsgemäß bereitstellt.

5.3 Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig; dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.

5.4 Bei Zahlungsverzug darf ratiosec nach vorheriger Mahnung und angemessener Nachfrist Leistungen sowie den Softwarezugang vorübergehend sperren, soweit dies verhältnismäßig ist. Vor einer Sperrung wird der Kunde grundsätzlich mindestens fünf Werktage vorher informiert; bei akuter Gefährdung der Sicherheit oder Rechte Dritter darf die Sperrung sofort erfolgen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

5.5 Abnahmepflichtige Dienstleistungen sind vom Kunden unverzüglich, evtl. in der bereitgestellten Mandantenlösung oder eigenen EHS-Software, zu prüfen und zu bestätigen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Bestätigung bzw. Kein Widerspruch, gilt der Arbeitsfortschritt als angenommen. Eine bloße Nutzung der Software stellt keine Abnahme von Beratungs- oder Einrichtungsleistungen dar.

5.6 ratiosec kann wiederkehrende Preise frühestens nach zwölf Monaten mit einer Frist von drei Monaten an nach Vertragsschluss eingetretene und nicht bereits anderweitig kompensierte Kostenänderungen anpassen, insbesondere für Softwarelizenzen, Hosting, Personal und gesetzliche Anforderungen. Senkungen werden nach denselben Maßstäben berücksichtigt. Umfang und Berechnung werden nachvollziehbar mitgeteilt.

5.7 Übersteigt eine Preiserhöhung 10% innerhalb von zwölf Monaten, kann der Kunde den betroffenen Dauerschuldvertrag bis zum Wirksamwerden der Erhöhung mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt kündigen. Die Mitteilung weist auf das Sonderkündigungsrecht hin. Preisänderungen aufgrund veränderter Nutzerzahlen, Module oder Leistungsumfänge richten sich nach dem Angebot.

5.8 Ist der Kunde im Fall der Zahlung mit mindestens zwei fälligen Zahlungen gegenüber ratiosec in Verzug, ist ratiosec berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und die Leistungen einzustellen. Ratiosec ist berechtigt, die gesamte Vergütung, die bis zum nächsten ordentlichen Beendigungstermin fällig wird, als Schadensersatz geltend zu machen. Ersparte Aufwendungen sind in Abzug zu bringen.

§ 6 Projektverträge

6.1 Soweit ratiosec für den Kunden abnahmepflichtige Leistungen (in der Regel in Form von Projektverträgen) erbringt, gelten zusätzlich die nachfolgenden Punkte dieses Absatzes (6.2 bis 6.6):

6.2 Ratiosec kann vom Kunden nach Abschluss der jeweiligen Teilleistung jeweils eine Abnahme der Teilleistung verlangen und nach Durchführung aller Anpassungsleistungen zusätzlich eine Gesamtabnahme aller Leistungen. Ratiosec behält sich das Recht vor, für Teilleistungen entsprechende Abschlagzahlungen zu verlangen.

6.3 Die abzunehmende (Teil-)Leistung von ratiosec gilt auch dann als abgenommen, wenn der Kunde sich nicht binnen 14 Tagen schriftlich in Form eines Mängelprotokolls erklärt.

6.4 Soweit vom Kunden Mängel festgestellt werden, ist ratiosec berechtigt, diese weiter zu bearbeiten und zu beseitigen. Ratiosec ist bei Vorliegen eines erheblichen Mangels berechtigt, zwei Mal binnen einer angemessenen Frist nachzubessern.

6.5 Ist Ratiosec gehindert, die vereinbarten Leistungen zu erbringen und stammen die Hinderungsausgründe aus der Sphäre des Kunden, bleibt der Vergütungsanspruch des Anbieters unberührt.

6.6 Ansprüche im Hinblick auf Mängel, die bei der Abnahmeprüfung erkennbar waren, bestehen nur dann, wenn der Kunde sie im Rahmen der Abnahmeprüfung geltend macht oder sich vorbehält.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

7.1 Laufzeit und Kündigungsfrist ergeben sich aus dem Angebot, AGB und Vertragswerk. Mangels besonderer Vereinbarung beträgt die Mindestlaufzeit zwölf Monate und die Kündigungsfrist drei Monate zum Laufzeitende; der Vertrag verlängert sich jeweils um zwölf Monate.

7.2 Die Software kann ausschließlich zusammen mit einem wirksamen Dienstleistungsvertrag über die zugehörige Arbeitsschutzbetreuung genutzt werden. Das Recht zur Softwarenutzung endet grundsätzlich mit dem Ende dieses Dienstleistungsvertrags, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Zwingende gesetzliche Wechsel-, Export- und Übergangsrechte sowie § 9.12 bleiben unberührt.

7.3 Eine ordentliche Teilkündigung nur der Software oder nur der zwingend zugehörigen Dienstleistung ist ausgeschlossen, soweit Angebot oder zwingendes Recht nichts anderes bestimmen.

7.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Soweit der Grund heilbar ist, ist regelmäßig zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Ein wichtiger Grund für ratiosec liegt insbesondere bei erheblicher oder wiederholter vertragswidriger Nutzung, Überschreitung von Lizenzgrenzen, Gefährdung der IT-Sicherheit oder erheblichem Zahlungsverzug vor.

7.5 Kündigungen bedürfen der Textform. Vergütungsansprüche nach Beendigung richten sich nach dem Gesetz; ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb sind anzurechnen.

7.6 Vereinbarte Abnahmetermine sind keine Fixtermine und stehen unter dem Vorbehalt der Erbringung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Kunden.

7.7 Etwaige freie Kündigungsrechte während der Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen.

7.8 Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch den Kunden aus wichtigem Grund bleibt der Vergütungsanspruch von ratiosec unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ratiosec kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Haftung

8.1 ratiosec haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

8.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Organe, gesetzliche Vertreter, Beschäftigte und Erfüllungsgehilfen von ratiosec.

Auftragnehmerseitiges Arbeitsschutz Mandanten Management System

8.4 Die Haftung für Datenverlust ist - soweit rechtlich zulässig - auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer, risikoadäquater Datensicherung und Nutzung verfügbarer Exportmöglichkeiten angefallen wäre.

8.5 ratiosec haftet für Ausfälle oder Leistungsstörungen von Domeba, Hosting-, Telekommunikations- oder sonstigen Drittanbietern nur, soweit ratiosec diese nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Eine weitergehende Einschränkung der Haftung für eigene Auswahl-, Organisations- oder Überwachungspflichten ist damit nicht verbunden.

8.6 Software, Vorlagen, Hinweise und automatisiert oder KI-gestützt erzeugte Ergebnisse sind Hilfsmittel. ratiosec übernimmt außerhalb ausdrücklich vereinbarter Beschaffenheit keine Garantie für vollständige Fehlerfreiheit, ununterbrochene Verfügbarkeit oder die rechtliche/fachliche Eignung eines Ergebnisses für einen nicht offengelegten Einzelfall. § 8.1 und § 8.2 bleiben unberührt.

Auftraggebereigenes EHS-Managementsystem

8.7 In den Grenzen nach 8.1 haftet die ratiosec nicht für Daten- und Programmverluste. Die Haftung für Datenverlust wird der Höhe nach auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso stets unberührt wie die für die Übernahme einer Garantie.

§ 9 Besondere Bedingungen für die auftragnehmerseitige cloudbasierte Software

9.1 Vertragsgegenstand ratiosec stellt dem Kunden für die Dauer und im Umfang des Angebots einen logisch getrennten Mandanten der von Domeba bereitgestellten Cloudsoftware zur Nutzung über das Internet bereit. Geschuldet ist der jeweils freigegebene Funktionsumfang nach Angebot, nicht ein bestimmter Quellcode, eine lokale Installation oder die dauerhafte Beibehaltung einzelner Oberflächengestaltungen.

9.2 Rolle von Domeba Die Software und wesentliche Plattformleistungen stammen von der domeba GmbH. ratiosec bleibt alleiniger Vertragspartner des Kunden. ratiosec darf Domeba und deren Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einsetzen und notwendige Betriebs-, Support-, Lizenz- und Sicherheitsinformationen übermitteln, jeweils nach Maßgabe der Datenschutzvereinbarungen.

9.3 Nutzungsrecht Der Kunde erhält ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, auf die Vertragslaufzeit, die im Angebot aufgelisteten Modulen, die vereinbarte Nutzerzahl bzw. Lizenzmetrik und auf den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die Schweiz beschränktes Recht, die Software ausschließlich für eigene betriebliche Arbeitsschutzzwecke zu nutzen. Verbundene Unternehmen, externe Berater oder sonstige Dritte dürfen nur mit ausdrücklicher Vereinbarung und im vereinbarten Umfang zugreifen.

9.4 Nutzerkonten Nutzerkonten sind nur für die jeweils berechtigte Person bestimmt und dürfen nicht geteilt werden, soweit das Lizenzmodell nichts anderes vorsieht. Der Kunde führt ein aktuelles Berechtigungsverzeichnis und stellt sicher, dass seine Nutzer diese Bedingungen einhalten. Handlungen seiner Nutzer werden dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften zugerechnet.

9.5 Schutzrechte und Verbote Alle Rechte an Software, Dokumentation, Plattformkonzepten, Marken und sonstigen Herstellerinhalten verbleiben bei den jeweiligen Rechtsinhabern. Untersagt sind insbesondere Weiterverkauf, Vermietung, öffentliche Zugänglichmachung, Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, unbefugte Schnittstellenzugriffe, Sicherheits- oder Belastungstests ohne Zustimmung sowie Vervielfältigung, Bearbeitung, Dekompilierung oder Reverse Engineering, soweit diese Handlungen nicht zwingend gesetzlich erlaubt sind. Gesetzlich zwingende Rechte, insbesondere nach §§ 69d, 69e UrhG, bleiben unberührt.

9.6 Lizenzkontrolle ratiosec darf die Einhaltung der vereinbarten Lizenzgrenzen durch Auswertung der hierfür erforderlichen Nutzungs- und Kontodaten prüfen oder durch Domeba prüfen lassen. Weitergehende Audits erfolgen nur bei konkretem Anlass, nach angemessener Ankündigung, während üblicher Geschäftszeiten und unter Wahrung von Vertraulichkeit, Datenschutz und Betriebsablauf. Ergibt sich eine wesentliche Unterlizenzierung oder Überschreitung, kann ratiosec Nachlizenzierung und angemessene Prüfungskosten verlangen; dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten.

9.7 Bereitstellung und Verfügbarkeit Die Software wird am Übergabepunkt des Rechenzentrums bereitgestellt. Eine bestimmte Verfügbarkeit, Reaktions- oder Wiederherstellungszeit ist nur geschuldet, wenn sie im Angebot ausdrücklich vereinbart ist. Bei der Berechnung bleiben angekündigte Wartungsfenster, vom Kunden oder dessen Systemumgebung verursachte Störungen, höhere Gewalt

sowie nicht von ratiosec zu vertretende Internet-/Drittstörungen außer Betracht. ratiosec wird planbare Wartungen möglichst rechtzeitig ankündigen und Beeinträchtigungen minimieren.

9.8 Änderungen, Updates und Support ratiosec bzw. Domeba dürfen Updates, Sicherheitsmaßnahmen und funktionale Änderungen einspielen, sofern die vertragsgemäße Hauptnutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Erforderliche erhebliche Änderungen werden angemessen angekündigt. Supportumfang, Kontaktweg und Servicezeiten ergeben sich aus dem Angebot; der Kunde meldet Störungen unverzüglich mit nachvollziehbarer Fehlerbeschreibung und unterstützt die Analyse.

9.9 Kundeninhalte Der Kunde behält seine Rechte an den von ihm eingestellten Daten und Inhalten. Er räumt ratiosec, Domeba und erforderlichen Unterauftragnehmern für die Vertragsdauer die nicht ausschließlichen Rechte ein, die technisch zur Speicherung, Sicherung, Übertragung, Anzeige, Fehleranalyse und sonstigen Vertragserfüllung erforderlich sind. Eine Nutzung zu anderen Zwecken bedarf einer gesonderten Rechtsgrundlage oder Vereinbarung.

9.10 Datenschutz und Informationssicherheit Soweit ratiosec personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Der Kunde ist grundsätzlich Verantwortlicher und bestimmt Zwecke und Mittel im zulässigen Rahmen. ratiosec darf Domeba und die in der AVV bezeichneten Anbieter als Unterauftragsverarbeiter einsetzen. Technische und organisatorische Maßnahmen, Unterauftragnehmer, Datenstandorte, Drittlandtransfers, Weisungen, Kontrollrechte und Unterstützungspflichten ergeben sich aus der AVV und ihren Anlagen; bei Datenschutzfragen geht die AVV vor.

9.11 Sperrung ratiosec darf Zugänge ganz oder teilweise sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen, erhebliche Lizenzverstöße, Sicherheitsgefährdungen oder unbefugte Nutzung bestehen oder eine Sperrung zum Schutz von Daten, Systemen oder Dritten erforderlich ist. Soweit möglich wird ratiosec vorher informieren, Gelegenheit zur Abhilfe geben und die Sperrung auf das erforderliche Maß und die erforderliche Dauer begrenzen. Der Zugriff auf Kundendaten wird nicht weiter eingeschränkt, als Schutz- und Beweissicherungszwecke erfordern.

9.12 Vertragsende, Datenexport und Löschung Bis zum Vertragsende kann der Kunde die in der Software vorgesehenen Exportfunktionen nutzen. Auf Anforderung innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende stellt ratiosec die exportierbaren Kundendaten einmalig in einem verfügbaren, strukturierten und gängigen maschinenlesbaren Format, gegen Berechnung einer Aufwandsentschädigung bereit, soweit technisch möglich und keine Rechte Dritter entgegenstehen. Zusätzliche Migrationsleistungen werden nach Vereinbarung vergütet. Nach Ablauf der Frist dürfen Kundendaten gelöscht oder anonymisiert werden, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, Beweissicherungsinteressen oder abweichenden AVV-Regelungen bestehen. Zwingende Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act), insbesondere zu Anbieterwechsel, Datenportabilität, Übergangsunterstützung und Entgelten, gehen vor.

9.13 KI-Funktionen Soweit ausdrücklich freigeschaltete KI-Funktionen genutzt werden, prüft der Kunde Eingaben und Ausgaben auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Eignung, Rechte Dritter und Rechtskonformität. Ohne ausdrückliche Freigabe dürfen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO, geheimhaltungsbedürftigen Informationen Dritter oder sonstige Inhalte eingegeben werden, deren Verarbeitung durch eingesetzte KI-Anbieter nicht zulässig ist. KI-Ausgaben dürfen nicht ungeprüft als arbeitsschutzrechtliche Entscheidung, Gefährdungsbeurteilung oder verbindliche Anweisung verwendet werden. Weitere Informationen zu Modellen, Unterauftragnehmern und zulässiger Nutzung ergeben sich aus Leistungsbeschreibung und AVV.

9.14 Exportkontrolle und Sanktionen Der Kunde nutzt die Software nur im Einklang mit anwendbarem Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsrecht. Eine Nutzung für verbotene militärische, kerntechnische oder sonstige Hochrisikozwecke ist ausgeschlossen. Der Kunde stellt ratiosec auf

erstes Anfordern die für gesetzlich erforderliche Prüfungen notwendigen Informationen zu Nutzer, Empfänger, Ort und Zweck bereit.

9.15 Freistellung Der Kunde stellt ratiosec und deren Technologieanbieter von begründeten Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen oder vertragswidrigen Nutzung durch den Kunden, seinen Inhalten oder einer vom Kunden veranlassten Verletzung von Schutz-, Datenschutz- oder Lizenzrechten beruhen, sofern der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten hat. ratiosec informiert den Kunden unverzüglich, überlässt ihm soweit zumutbar die Rechtsverteidigung und trifft Anerkenntnisse oder Vergleiche nicht ohne seine Zustimmung; notwendige angemessene Verteidigungskosten sind umfasst.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2 Erfüllungsort ist der Sitz von ratiosec. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von ratiosec; ratiosec darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.